

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 5

Artikel: Jugend und Jugendpolitik

Autor: Tuor, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

71. Jahrgang
Nr. 5 Mai 1974

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstraße 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich.
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 23.–.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet

Jugend und Jugendpolitik

Von Dr. iur. Rud. Tuor, Luzern

1. Einleitung

Das Jahr 1974 kann auf eidgenössischer Ebene allenfalls besondere Bedeutung für die Jugend erlangen. In diesem Jahr läuft die Vernehmlassungsfrist zum Bericht der Studiengruppe des Eidg. Departementes des Innern für Fragen einer schweizerischen Jugendpolitik¹ ab, und es darf gehofft werden, dass die ersten Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen werden.

Im folgenden soll nun versucht werden, einen Abriss über die Situation der Jugend zu geben. Insbesondere sollen die Aspekte, welche auch von der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind, Beachtung finden. Aus verständlichen Gründen kann es sich bloss um Denkanstösse handeln, welche je nach den gegebenen Umständen verschieden gerichtet und ergänzt werden müssen.

2. «Jugend» – Jugendpolitik

So unschön das Wort «Jugendpolitik» erscheinen mag, so liess sich bis heute kein Ausdruck finden, welcher den gleichen Inhalt auszudrücken vermöchte. Wir verwenden im folgenden den Bericht, wie er von der Studiengruppe² verwendet wird, also als «Summe der Grundsätze und Massnahmen, welche die Jugend betreffen».

Jugendpolitik kann also nicht bloss Angelegenheit des Staates sein. Auch muss sie nicht grundlegend neu geschaffen werden. Eine Jugendpolitik soll auch nicht isoliert existieren, sondern hat sich auf die gesamte Gesellschaftspolitik zu beziehen.

¹ «Überlegungen und Vorschläge zu einer schweizerischen Jugendpolitik», Bericht der Studiengruppe des Eidg. Departementes des Innern für Fragen einer schweizerischen Jugendpolitik vom 16. Juli 1973, Generalsekretariat des EDI, Presse- und Informationsdienst, 3009 Bern.

² a.a.O. S. 40.

Auch zum Begriff «Jugend» wollen wir uns insbesondere auf den Bericht der Arbeitsgruppe³ stützen, wo verschiedene Jugendbegriffe aufgeführt werden. Der Begriff der Jugend umfasst einerseits

- «die Menschen zwischen erreichter Pubertät und zurückgelegtem 30. Lebensjahr»⁴, also die Jugendlichen, sowie anderseits
- «die jungen Menschen vor der Pubertät, die Kinder»⁵.

Schon die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Begriffes «Jugend» zeigen, dass ein komplexer Problemkreis zur Diskussion steht. Eine systematische Jugendpolitik darf sich nicht in generalisierenden Massnahmen erschöpfen, sondern muss den Besonderheiten der einzelnen Altersgruppen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Die Jugend soll der ihr in der jeweiligen Zeit eigenen Dynamik sinnvoll Ausdruck verleihen können.

Ziel aller Jugendpolitik soll es sein, der Jugend die Möglichkeit zu geben, ihre Stellung im Rahmen der gesamten Gesellschaft zu erkennen, wahrzunehmen und in der ihr eigenen Weise an der Gesellschaftsentwicklung teilzunehmen.

Mit dieser Zielsetzung treffen wir uns mit den Folgerungen der Arbeitsgruppe⁶, welche insbesondere eine reine «Jugendpolitik als Autonomie»⁷ wegen der damit verbundenen Verfestigung der Randständigkeit der Jugend ablehnt.

3. Zur Situation der Jugend

3.1 Altersgrenzen

Die Jugend zerfällt in auffallend viele Lebensabschnitte. Diese Differenzierung zeigt sich insbesondere bei einem Vergleich mit andern Gesellschaftsgruppen und hat sich in der Gesetzgebung verfestigt. Zur Illustration seien einige wichtige Altersgruppen angeführt, wobei generell darauf hinzuweisen ist, dass die Vorschriften in einzelnen Kantonen abweichen können.

6–7 Jahre

- Beginn der *Schulpflicht* je nach kantonaler Schulgesetzgebung
- Zulassung zur *Benützung von Fahrrädern* (Art. 19 SVG; Art. 42 Abs. 1 VRV)

7. Altersjahr

- Beginn der *kinderstrafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art. 82 StGB)

13. Altersjahr

- Zulässigkeit, Jugendliche zu *Botengängen und leichten Arbeiten* heranzuziehen (Art. 30 Abs. 2 Arbeitsgesetz)

³ a.a.O. S. 15 f.

⁴ a.a.O. S. 15.

⁵ a.a.O. S. 16.

⁶ a.a.O. S. 45.

⁷ a.a.O. S. 43.

14. Altersjahr

- Erlaubnis zum *Führen von Motorfahrrädern und von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen* (Art. 18 RRB über administrative Ausführungsbestimmungen zum SVG vom 27. 8. 1969)

15. Altersjahr

- Zulassung als *Lehrling* (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung)
- Zulassung zur *Beschäftigung im Sinne des Arbeitsgesetzes* (Art. 30 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes)
- Beginn der *jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art. 89 StGB)

16. Altersjahr

- Grundsätzlich Beginn der *Filmmündigkeit* nach der kantonalen Gesetzgebung
- in der Regel *Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht* gemäss kantonaler Gesetzgebung
- Beginn der Freiheit, *über das religiöse Bekenntnis zu entscheiden* (Art. 49 der Bundesverfassung; Art. 277 ZGB)

17. Altersjahr

- Möglichkeit der *Ehemündigerklärung einer Frau* (Art. 96 ZGB)

Zwischen 16. und 18. Altersjahr

- Bewilligung zum *Besuch von Tanzlokalen* je nach kantonaler Gesetzgebung

18. Altersjahr

- Generelle Erlaubnis zum *Führen aller Fahrzeuge* im öffentlichen Verkehr (Art. 18 Abs. 1 ERB über administrative Ausführungsbestimmungen zum SVG vom 27. 8. 1969)
- Eintritt der *Ehemündigkeit für Frauen* (Art. 96 ZGB)
- Beginn der *strafrechtlichen Verantwortlichkeit der jungen Erwachsenen* (Art. 100 StGB)
- Beginn der Beitragspflicht der Erwerbstätigen für die AHV (Art. 3 Abs. 2 lit. a AHV-Gesetz)
- Möglichkeit der *Ehemündigkeitserklärung eines Mannes* (Art. 96 ZGB)
- Möglichkeit zur *Mündigerklärung* (Art. 15 ZGB)

20. Altersjahr

- Eintritt der Mündigkeit (Art. 14 ZGB)
- Beginn der *allgemeinen Wehrpflicht* (Art. 18 BV; Art. 1 Militärorganisation)
- Beginn der *Stimmberechtigung* auf eidgenössischer Ebene bei Wahlen und Abstimmungen (Art. 74 BV)
- Eintritt der *Ehemündigkeit für Männer* (Art. 96 ZGB)

25. Altersjahr

- Eintritt der vollen *strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Erwachsenen* (Art. 100 StGB)
- Beendigung der *Leistung von Beiträgen der Sozialversicherungen an Kinder*, die in der Ausbildung stehen (beispielsweise Art. 26 Abs. 2 AHV-Gesetz; Art. 32 Abs. 2 Militärversicherungsgesetz)

Diese unvollständige Auswahl von Altersvorschriften mag überraschen. Es wird eines der ersten Anliegen einer systematischen Jugendpolitik sein müssen, eine gewisse Einheitlichkeit unter den Kantonen anzustreben und gleichzeitig auf eine vernünftige Abstimmung der einzelnen Altersgrenzen hin zu tendieren. Von besonderer Bedeutung scheinen das 16., das 18. und das 20. Altersjahr zu werden.

3.2 Jugend in der Gesellschaft

Es kann hier nur ein Überblick gegeben werden über die Entwicklung des Anteils der Jugendlichen an der Gesellschaft. Um den Vergleich mit andern Darstellungen zu erleichtern, beschränken wir uns vorerst auf die Gruppe der 0–24jährigen, da in vielen Studien der Begriff der Jugend bis zum 25. Altersjahr reicht:

Anteil der 0–24jährigen an der Bevölkerung der Schweiz

		1900	1910	1920	1930
Gesamtbevölkerung		3 315 443	3 753 293	3 880 320	4 066 400
0–24 Jahre	absolut	1 644 742	1 845 266	1 818 851	1 737 436
	in %	49,5	49,1	45,2	37,8
		1941	1950	1960	1970
Gesamtbevölkerung		4 265 703	4 714 992	5 429 061	6 269 783
0–24 Jahre	absolut	1 600 073	1 788 318	2 107 618	2 428 847
	in %	39,7	37,6	38,8	38,7

Als Vergleich dazu seien schliesslich noch die Ergebnisse der Volkszählung von 1860, also vor mehr als 110 Jahren, wiedergegeben:

Gesamtbevölkerung 1860	2 395 509
0–24 Jahre	absolut
	1 160 090
	48,5

Diese Zahlen zeigen, dass die rein quantitative Bedeutung der Jugendlichen bis zu 25 Jahren in unserem Jahrhundert von beinahe 50 % auf weniger als 40 % Anteil an der Gesamtbevölkerung zurückgegangen ist. Diese Tendenz scheint anzuhalten, ist doch seit Mitte der sechziger Jahre verschiedenenorts in der Schweiz ein auffallend grosser Geburtenrückgang festzustellen. So betrug die Geburtenzahl im Kanton Luzern im Jahre 1972 noch 4248 Geburten, was knapp 75 % der Geburtenzahl des Jahres 1964 (6361 Geburten) entspricht! Es muss also auch in Zukunft mit einem Rückgang des Anteils der Jugendlichen gerechnet werden.

Wenn man – wie die Studiengruppe des EDI⁸ – den Anteil der 0–29jährigen festhält, so ergibt ein Vergleich der Jahre 1860 und 1970 folgendes Bild:

	1860	1970
Gesamtbevölkerung	2 395 509	6 269 783
0–29 Jahre	absolut	1 345 426
	in %	47,0

Auch dieser Vergleich ergibt einen Rückgang von rund 10 %.

Wenn auch der rein zahlenmässige Anteil der Jugendlichen nicht allein ausschlaggebend sein darf für die Beurteilung der Probleme der Jugend, so müssen diese Entwicklungen doch für die Beurteilung der sich aufdrängenden Massnahmen zugunsten der Jugend im privaten und öffentlichen Bereich zur Kenntnis genommen werden.

3.3 Aufgliederung der Jugendlichen

Nicht nur der zahlenmässige Anteil der Jugend am Gesamten der Gesellschaft ist für uns von Bedeutung, sondern ebenso sehr die Aufgliederung der Jugendlichen nach bestimmten Gesichtspunkten. Im Vordergrund stehen:

- Geschlecht, – Zivilstand, – Herkunft.

Für diese Kriterien ist die Altersgruppe der 15–24jährigen von besonderem Interesse. Die Untersuchung «Das Bild der Schweizer Jugend»⁹ hat folgendes ergeben:

	1900	1910	1920	1930	1941	1950	1960	1970
Total	15–24 Jahre	616 304	671 986	735 557	739 045	666 467	677 587	852 597
absolute Zahlen	15–19 Jahre	315 512	356 520	386 901	363 122	340 371	327 809	427 041
in %	20–24 Jahre	300 792	315 466	348 656	375 923	325 940	349 778	405 546
nach Geschlecht	männlich in %	9,5	9,5	10,0	8,9	8,0	7,0	7,9
	weiblich in %	49,6	49,8	48,4	49,0	50,2	48,9	51,2
nach Herkunft	Ausländer in %	50,4	50,2	51,6	51,0	49,8	51,1	48,8
nach Zivilstand	Schweizer in %	ledig in %	verheiratet/ver-	witwet/geschie-	den in %	91,9	93,5	93,4
						93,2	90,2	87,8
						6,5	6,6	6,8
						9,8	12,2	

⁸ a.a.O. S. 16.

⁹ «Das Bild der Schweizer Jugend», 1972, Untersuchung im Auftrage der «La Suisse» Vie et Accidents, Lausanne; S. 60.

Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern darf im allgemeinen als ausgeglichen bezeichnet werden, auch wenn sich 1970 erstmals ein höherer Anteil der männlichen Jugendlichen ergab.

Sehr grossen Schwankungen ist der Anteil der Ausländer unterworfen, was nicht zuletzt auf die politischen Entwicklungen zurückzuführen ist. Die 1970 festzustellende Tendenz zur Abnahme des Anteils der Ausländer dürfte auch weiterhin zu erwarten sein.

Bemerkenswert ist die Zunahme der nicht mehr ledigen Jugendlichen. Während ihr Anteil von 1920 bis 1941 annähernd gleichblieb, so erreichten sie bereits 1960 beinahe den doppelten Anteil gegenüber den Jahren 1920 bis 1941.

Diese statistischen Angaben sollen genügen, um die demographischen Hintergründe der Stellung der Jugend anzudeuten.

4. Entwicklungen in der Gesellschaft

Wenn die Jugendpolitik einen Teil der Gesellschaftspolitik bilden soll und die Jugend als Teil der Gesamtgesellschaft begriffen wird, ist es offenkundig, dass die allgemeinen Entwicklungen in der Gesellschaft auch für die Entwicklung und die Situation der Jugend von Bedeutung sind. Es sollen daher im folgenden einige kurze Hinweise auf Schwerpunkte in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung gegeben werden.

4.1 Krise der gesellschaftlichen Werte

Im Zusammenhang mit der Frage nach gesellschaftlich relevanten Werten wird heute besonders gern auf den «Pluralismus der Werte» hingewiesen, wie er für die heutige Situation kennzeichnend sei. Man kann sich allerdings fragen, ob heute im gesellschaftlichen Bereich die Entwicklung nicht bereits weitergegangen ist und der «Pluralismus» einem weitverbreiteten «Indifferentismus» Platz gemacht hat. Gleichzeitig muss auf die Verlagerung von inneren zu äusseren Werten – wenigstens im gesellschaftlichen Bereich – hingewiesen werden.

Die Komplexität der Stellung der Jugend zeigt sich aber auch darin, dass gerade in jugendlichen Kreisen eine oft an das Illusionistische grenzende Verkennung der Realität festgestellt werden muss. Einerseits werden sicher wohlgemeinte Ideale vertreten, die sich jedoch als völlig «weltfremd» erweisen müssen, anderseits werden gerade auch im materiellen Bereich Forderungen erhoben, welche alle Grenzen des Möglichen sprengen würden. Dieses «mangelnde Realitätsbewusstsein der Jugend» kann als solches nicht als neues Phänomen bezeichnet werden; der spätere Richter in Husum, Theodor Storm, schrieb über seine Studienzeit in Kiel (1838): «Wir waren dort derzeit eine kleine übermüttige und zersetzungslustige Schar beisammen, die geneigt war, möglichst wenig gelten zu lassen; . . .»¹⁰. Diesem Zitat könnte eine Reihe weiterer Aussagen aus verschiedenen Jahrhunderten hinzugefügt werden. Immer wieder neu sind jedoch die Erscheinungsformen dieser Tendenz der Jugend, sich von der Gesellschaft abzuheben.

¹⁰ Theodor Storm (1817–1888) in «Meine Erinnerungen an Eduard Mörike».

Immerhin darf nicht darauf geschlossen werden, die Jugend hätte grundsätzlich jeglichen Bezug zur Realität und zu gesellschaftlichen und ethischen Wertordnungen verloren.

Eine Neuenburger Studie¹¹ ergab vielmehr, dass 50% der erfassten Jugendlichen die Frage, ob sie gläubig seien, bejahten; die gleiche Frage wurde von 20% verneint, während sich 30% darüber nicht im klaren waren oder nicht zu antworten wünschten. Dieses Resultat sowie weitere Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen müssten doch eigentlich eher überraschen. Sehr wahrscheinlich vermöchten diese Ergebnisse einem Vergleich mit ähnlichen Untersuchungen der älteren Bevölkerungsschichten durchaus standzuhalten. Leider sind uns vergleichbare Untersuchungen nicht bekannt.

Diese an sich idealistischen Grundzüge, die auch bei der Mehrheit der Jugendlichen festzustellen sind, werden im gesellschaftlichen Leben jedoch weniger manifest. Die Verhaltensweisen im gesellschaftlich erfassbaren Raum scheinen sich eher zu verhärteten; die «Jugendkriminalität» scheint sich zwar anteilmässig nicht ohne weiteres zu vermehren, jedoch in immer härteren Formen zu äussern. Auch darin kann eine Auswirkung des Zerfalls einer allgemeinen gesellschaftlichen Wertordnung gesehen werden.

4.2 Änderungen im wirtschaftlichen Leben

Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich immer auch in besonderer Weise auf die Jugend auswirken. Dies in doppelter Weise, nämlich einerseits im Hinblick auf die Berufswahl und anderseits im Hinblick auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Ansprüche der Jugend. Ebenso wie die Jugendlichen der Krisenjahre durch ihre Jugendzeit besonders geprägt wurden, wird ohne Zweifel auch die Jugend der Hochkonjunktur durch die allgemeine wirtschaftliche Sorglosigkeit geprägt werden. Diese Hoch-, ja Überkonjunktur reicht bis in die jüngste Vergangenheit. Auch wenn sich gerade heute Fragen stellen, die an einer Weiterführung des bisherigen wirtschaftlichen Lebens im Stile etwa der letzten zehn Jahre zweifeln lassen, so leben wir doch auch heute in einer Zeit höchster Konjunktur. Die «Energiekrise» vom Herbst 1973 ist in besonderer Weise geeignet, auf die Grenzen der wirtschaftlichen Expansion hinzuweisen. Dass damit soziale Probleme ersten Ranges verbunden sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden; es genügt, Stichworte wie Siedlungsplanung, Umweltfragen, aber auch Überfremdung zu erwähnen.

Die mit dem wirtschaftlichen Wachstum verbundenen Problemkreise haben gerade in den letzten Jahren zunehmend die Bedeutung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Fragen ersten Ranges erhalten. Es werden allen Ernstes die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Systeme überdacht werden müssen. Während sich die Entwicklung vom extremen Wirtschaftsliberalismus des 19. Jahrhunderts zu unserer heute doch stark sozial geprägten Marktordnung mit entsprechender Staatsintervention über mehrere Jahrzehnte, ja annähernd über ein ganzes Jahrhundert erstreckte, so scheinen sich die Entwicklungen, wie sie heute absehbar sind,

¹¹ «Jeunesse», enquête conduite par le Centre social protestant de Neuchâtel avec l'appui du Département de l'instruction publique du canton de Neuchâtel; Neuchâtel, décembre 1972, S. 55.

in einem unvergleichlich kürzeren Zeitraum zu ereignen. Diese explosive Entwicklung im wirtschaftlichen Bereich wird nicht ohne Bedeutung für die Jugend bleiben.

5. Jugend, Staat und Recht

Die Entwicklungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich haben sehr direkte Auswirkungen auf den politischen Bereich und damit auf die Rechtsordnung. Die Raschheit der Entwicklung fordert eine wahre Flut von Gesetzeserlassen, was der Rechtssicherheit nicht förderlich ist.

Das Fehlen grundlegender allgemein anerkannter Werte sowie die gefährdete Rechtssicherheit führen zu einer Relativierung gesellschaftlicher Normen, wie sie insbesondere auch im Recht niedergelegt sind. Grundlegende Prinzipien wie die Unbedingtheit des Schutzes des menschlichen Lebens werden heute in weiten Kreisen relativiert, eingeengt und damit in ihrem Kerngehalt getroffen. Wenn die der Rechtsordnung zugrunde liegenden Werte relativiert werden, so wird gleichzeitig auch die Rechtsordnung selber, wenn nicht direkt gefährdet, so doch zumindest in ihrem inneren Wert relativiert. Die bei uns sattsam bekannte politische Abstinenz der stimmberechtigten Bevölkerung ist auch keineswegs angetan, eine Stärkung der Rechtsordnung zu gewährleisten und damit die gefährdete Rechtssicherheit zu stärken.

Diese Situation wirkt sich auf die Jugend aus. Die Tendenz der politischen Abstinenz der Jugendlichen wird zudem dadurch verschärft, dass eine entsprechende gesellschaftliche, staatsbürgerliche Bildung nicht oder nur in ungenügender Weise gewährleistet ist¹². Die Jugend ist also nicht bloss der allgemeinen Stimmung des Nicht-Engagiertseins ausgesetzt, sondern sie wird auch nicht in genügender Weise auf ihre Rechte und Pflichten als zukünftige verantwortungsbewusste Staatsbürger vorbereitet. Dabei darf erwartet werden, dass einer politischen Bildung der Jugend besondere Bedeutung für die Stärkung des demokratischen Lebens zukommen könnte.

Es erstaunt um so mehr, dass trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen 75 % der erfassten Jugendlichen¹³ die Frage verneinten, ob in politischer Hinsicht andere Länder (UdSSR, USA, China, Kuba, Israel, Skandinavien u. a.) für die Jugend anziehend erscheinen.

Eine andere Untersuchung¹⁴ hat ergeben, dass sich lediglich 5,9 % der Befragten aktiv einsetzen möchten, «um die heutige Gesellschaft radikal zu ändern», und 10,1 % versuchen, «ausserhalb der Gesellschaft zu leben» und sich «nicht um sie zu kümmern».

Weniger vermag zu überraschen, dass nach der gleichen Untersuchung¹⁴ ein Drittel aussagt, er kümmere sich «nicht um die Gesellschaft und lebe als friedlicher Bürger, ohne Stellung zu nehmen».

Die Unbekümmertheit und das fehlende Engagement eines derart grossen Teils gerade auch der jungen Bevölkerung gegenüber Staat und Gesellschaft stellt für

¹² «Überlegungen und Vorschläge . . .», S. 69.

¹³ «Jeunesse», S. 64.

¹⁴ «Das Bild der Schweizer Jugend», S. 76.

eine Demokratie – ganz besonders für unsere direkte Demokratie – ein ernsthaftes Problem dar. Gerade diese Staatsform ist darauf angewiesen, dass der Bürger – auch der junge Staatsbürger – die ihm zugestandene Verantwortung auch tatsächlich wahrnimmt.

6. Aufgaben der Zukunft

6.1 Allgemeine Problemstellung

Es mag erstaunen, dass gerade die Hinführung der Jugendlichen zur Aufgabe als künftige Staatsbürger in der bedeutsamen Zeit von ungefähr 15 bis 19 Jahren weitgehend zugunsten der Vermittlung von – in seiner Bedeutung keineswegs bestrittenem – Fachwissen zurückgestellt wird. Muss es da verwundern, wenn gerade auch tüchtige, zielstrebig Berufsleute ihre Erfahrung vielfach dem Gemeinwesen vorenthalten? Mit einer allfälligen Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters ist dabei ebensowenig geholfen wie mit einer blossen «Erziehung zum kritischen Bewusstsein».

Eine frühere Verleihung politischer Rechte vermag nichts zu verbessern, solange die zukünftigen Staatsbürger als Träger dieser Rechte nur ungenügend mit den damit verbundenen Möglichkeiten und Verantwortungen vertraut werden. Ebensowenig hilft ein kritisches Bewusstsein, das sich bloss in destruktivem «Kritizismus» ausdrückt, ohne aber in konstruktiver Mitverantwortung für das gemeinsame Wohl eingesetzt zu werden.

Es muss mit besonderer Dringlichkeit die *staatsbürgerliche oder politische Bildung* der Jugendlichen von ca. 15 bis 19 Jahren verstärkt werden. Dies darf nicht im Sinne einer «politischen Indoktrination» geschehen, sondern soll Möglichkeiten und Verantwortung des einzelnen Bürgers aufzeigen und die Bereitschaft zum Mittragen der Verantwortung für das Gemeinwesen wecken.

Daneben haben Behörden und Staatsbürger der Tatsache vermehrt Rechnung zu tragen, dass «der Staat» auch der Jugend gegenüber als Einheit begegnen muss, wenn er glaubwürdig bleiben soll. Gerade die Darstellung der verschiedenen Altersgrenzen, welche für Jugendliche gelten, zeigt, dass nicht nur im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit eine Entflechtung anzustreben ist. Kann denn ein Gemeinwesen glaubwürdig sein, welches den Beginn der vollen strafrechtlichen Verantwortung unter Hinweis auf die Verzögerung des Entwicklungsprozesses (Retardation) von 20 auf 25 Jahre hinausschiebt und praktisch zur gleichen Zeit eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 20 auf 18 Jahre diskutiert? – Die äusserst bedeutungsvolle Entscheidung über das religiöse Leben wird den Jugendlichen bereits mit 16 Jahren überbunden; die zivilrechtliche Haftpflicht des Familienhauptes dagegen dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit der Kinder mit 20 Jahren.

Es wird eine der ersten Aufgaben einer *systematischen Jugendpolitik* sein, auf vermehrte Koordination unter den einzelnen Rechtsbereichen, aber auch zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden hinzuwirken.

6.2 Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden

6.2.1 Auf *Bundesebene* wird von der Arbeitsgruppe des EDI¹⁵ ein ganzer Katalog von Massnahmen erwähnt. Von besonderer Bedeutung erscheinen uns dabei:

- die Einsetzung eines Delegierten für Jugendfragen,
- die Intensivierung der Jugendforschung sowie
- die Förderung der politischen Bildung (zusammen mit den Kantonen).

Die weiteren Massnahmen auf *Bundesebene* mögen als Ergänzung zu späterer Zeit sinnvoll erscheinen. Auf jeden Fall lässt eine blosse Subventionspolitik, die sich nicht an konkreten Prioritäten und Bedürfnisabklärungen orientieren kann, keine Verbesserung der heutigen Situation erwarten. Diese Prioritäten und Bedürfnisabklärungen sind insbesondere auch bei der Förderung der Ausbildung von Jugendleitern von Bedeutung.

6.2.2 Auf *kantonaler Ebene* liegen, als Ausfluss der Schulhoheit und der Kulturoberkeit der Kantone, ebenfalls wesentliche Verantwortungen, welche heute wohl noch nicht überall genügend ins allgemeine Bewusstsein gedrungen sein dürften. Die Arbeitsgruppe hat auf die Verantwortung der Kantone und Gemeinden ebenfalls deutlich hingewiesen¹⁶.

Wenn auch die Zuständigkeiten in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt sind, so dürften neben der Förderung der politischen Bildung (zusammen mit dem Bund) insbesondere die Koordination der Bestrebungen zugunsten der Jugend, beispielsweise durch Schaffung von Koordinationsstellen für Jugendfragen, sowie weitere organisatorische Aufgaben im Vordergrund stehen.

6.2.3 Je nach der Zuständigkeitsordnung der einzelnen Kantone stellen sich die *Aufgaben der Gemeinden* dar. Es dürften konkrete Einzelfragen, insbesondere

- die Schaffung oder Förderung von Jugend-, Freizeit- oder Gemeinschaftsanlagen

¹⁵ «Überlegungen und Vorschläge ...», S. 60 ff.

¹⁶ a.a.O. S. 57 ff.

im Vordergrund stehen. Gerade in städtischen Gebieten wird die Schaffung geeigneter Kinderspielplätze besondere Bedeutung erlangen. Wichtig wird aber auch die

Intensivierung der Elternschulung

sein, damit die Eltern ihre Aufgaben als primäre Erziehungsträger auch in Zukunft erfüllen können. Schliesslich sind im Rahmen der Gemeinde auch die Beratungen und Hilfen in Einzelfällen zu gewährleisten; sehr oft geschieht dies innerhalb von Gemeindezweckverbänden.

7. Schlussbemerkung

Wenn es mit diesem Aufsatz gelungen ist, auf gewisse konkrete Fragestellungen hinzuweisen und allenfalls neue Denkanstösse zu vermitteln, so ist unser Ziel erreicht. Eine umfassende Darstellung der Jugendfragen war nicht beabsichtigt¹⁷, ebenso wenig wie das Aufzeigen von Lösungen, welche in vielen Bereichen erst noch gesucht werden müssen.

Die Aufgabe der Berufsberatung bei der Resozialisierung Straffälliger

Von Max Siegrist, Berufs- und Laufbahnberater, Amt für Berufsberatung der Stadt Zürich

Die Berufsberatung wird auch heute noch fast ausschliesslich als Hilfe für die Berufsucht Jugendlicher betrachtet. In der Praxis aber finden Jahr für Jahr immer mehr Erwachsene den Weg in öffentliche Berufsberatungsstellen. Dieses Ansteigen von Erwachsenenberatungen wird durch die Verunsicherung und Mobilität unserer Gesellschaft begründet. Die im Strafvollzug tätigen Sozialarbeiter entdeckten, dass diese Beratungsform als ein der Resozialisierung dienendes Instrument eingesetzt werden könnte. Die eigentliche berufsberaterische Arbeit ist im Rahmen der gesamten Massnahmen, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung getroffen werden müssen, bescheiden. Berufsberatung betreffende Problemkreise können kaum aus der Gesamtsituation herausgelöst werden. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet sind noch gering. Würde dieses Thema aber aufgrund der bisherigen Erkenntnisse behandelt, übersteige es trotzdem den Rahmen dieses Artikels. Vieles ist deshalb verallgemeinert, damit einige spezielle Probleme hervorgehoben werden können.

Motivation

Der beruflichen Befriedigung kommt auch in der heutigen Freizeitgesellschaft eine wichtige Bedeutung zu. Sie trägt nach wie vor als wichtigster Faktor Wesentliches zur Selbstfindung und Förderung des Individuums bei. Dieser Grundsatz gilt ebenso

¹⁷ Eine interessante Darstellung der Situation der Jugend findet sich in Pierre Arnold/Michel Bassand/Bernard Crettaz/Jean Kellerhals, «*Jugend und Gesellschaft*», Benziger-Verlag, Einsiedeln, 1971.